

Die Flurformen-, die Ortsnamen- und die Mundartenforschung haben noch kein brauchbares Gesamtbild geliefert, wenn auch über die Walsersiedlungen und über die Besiedlung des Berner Oberlandes zum Teil recht gute Arbeiten vorliegen. Der Landesausbau war im allgemeinen mit einer Besserstellung der an ihm beteiligten Bauern verbunden. Das zeigen die freien Walsersiedlungen. Ein treffliches Beispiel bieten aber auch die Bauern im Gebiet der Abtei St. Gallen, die als „frei“ bezeichnet werden und im Gericht eine Sonderstellung besitzen.¹⁾ Auch die Freien im Haslital sind als Rodungsfreie anzusehen, für die Freien, die das Habsburger Urbar erwähnt, ist ein Gleiches mit Sicherheit anzunehmen.²⁾ Die „freien“ Bauern waren nicht frei von jeder Herrschaft oder von Leistungen, sie standen unter dem König oder dem Landgrafen als seinem Vertreter oder auch dem Grafen, die Herrschaft über sie konnte aber auch weggegeben, verkauft, verschenkt oder verpfändet werden; die „freien Bauern“ waren eben nicht Urfreie, Vollfreie, sondern sie besaßen eine ihnen besonders gewährte „Freiheit“, die mit einem dominium über sie verträglich war. Sie konnten unter Umständen, wenn die Herrschaft über sie an einen Dynasten kam, in seine Grundherrschaft eingeordnet werden, grundsätzlich standen sie aber nicht unter der Grundherrschaft, waren sie nicht leibeigen. Sie schlossen sich daher früh zusammen, weil sie eben in keiner Grundherrschaft organisiert waren.³⁾ Sie erlangten aber bald eine hervorragende Stellung auch in politischer Hinsicht, wie uns das F. Stucki für Glarus gezeigt hat.⁴⁾ Ihre Abgaben wurden besonders eingehoben, wie wir das bei den „Freien“ in Schwyz im Habsburger Urbar sehen.

Hier führt noch die scharfsinnige Untersuchung von P. Kläui⁵⁾ weiter, der in den „freien“ Bauern im Urnerland besonders im Schächental Rodungsfreie sieht.⁶⁾ Kläui hat mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermocht, daß der Urner Besitz des Fraumünsterstiftes, der ursprünglich wohl das ganze Tal umfaßt

¹⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter u. d. freien Bauern (ZGOR. NF. 57, 1937) S. 250 ff.

²⁾ Th. Mayer a. a. O. S. 247 ff.

³⁾ Vgl. E. Klebel in Zs. f. bayer. Landesgesch. 11 (1938) S. 61.

⁴⁾ F. Stucki, Beiträge z. Gesch. des Landes Glarus S. 19 ff., 32—36, 47, 69 ff., 78; H. Büttner in ZGOR. NF. 53 (1940) S. 609 f.; A. Helbok, Grundlagen d. Volksgeschichte Deutschlands u. Frankreichs 1937, S. 550.

⁵⁾ P. Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 161—184.

⁶⁾ P. Kläui S. 172.